

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 11.06.2009
BV-0121/2009
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Rossow

Datum:	11.06.2009
Aktenzeichen:	10.1305

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Gemeinderat	25.06.2009							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:
--

Gegenstand der Vorlage:

Wahl des Verbandsvertreters und der 2 Stellvertreter für die Verbandsversammlung des WWAZ

Beschluss

Der Gemeinderat wählt und als seine Stellvertreter
.....
als Vertreter der Gemeinde Barleben für die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ)

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Gemeinde Barleben ist Mitglied im Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ).

Gemäß § 11 Abs.2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) wählen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Vertreter zum Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Die Verbandssatzung kann die Wahl von Stellvertretern vorsehen. Der Vertreter kann jederzeit abgewählt werden. Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:

1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Zweckverbandes,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Zweckverband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Zweckverband wahrnehmen.

Die Verbandssatzung des WWAZ regelt im § 4 Abs. 1, dass die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder besteht. Für jeden Vertreter sind ein, jedoch höchstens zwei Stellvertreter zu bestimmen.

Bisher war Herr Bernert Niebuhr der Vertreter der Gemeinde Barleben. Mit der Stellvertretung waren Herr Franz-Ulrich Keindorff und Herr Manfred Behrens betraut.

Gemäß § 54 Abs. 3 GO LSA erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzetteln. Eine offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

Rechtsgrundlage

§ 11 Abs. 2 GkG - LSA, § 4 Abs. 1 Verbandssatzung des WWAZ

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,00
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mitte- abfluß/Kapitaldienst/Folgela- sten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	Eigenanteil Objektbe- zogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüs- se/ Beiträge) Kreditbedarf)	€
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt

im Finanzhaushalt

betreffende
Buchungsstelle

- JA
- NEIN

- JA
- NEIN